

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung

Es mehren sich die Gesuche um Bücherpenden für Bibliotheken usw. Wir stehen auf dem bisher schon immer vom Börsenverein eingenommenen Standpunkt, daß Bücher nicht eine Ware sind, die lediglich zum Verschenten da ist, und bitten deshalb, solchen Forderungen nicht nachzugeben. Dagegen fordern wir die deutschen Buchhändler auf, bei Sammlungen innerhalb der Gesamtbevölkerung nicht mit ihren Leistungen zurückzustehen.

Leipzig, den 8. Juni 1933.

Der Aktionsausschuß

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Dr. Fr. Oldenbourg

Martin Riegel

Karl Saur

Th. Fritsch d. J.

Dr. Wismann.

Die steuerlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Berlin.

Im Reichsgesetzblatt I vom 2. Juni 1933 S. 323 ff. ist das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 verlautbart worden. In großzügiger Weise und zum erheblichen Teil auf völlig neuen Wegen wird das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch das Gesetz energisch in Angriff genommen. An dieser Stelle sollen jedoch lediglich die mit diesem Gesetz verbundenen steuerlichen Auswirkungen behandelt werden.

I. Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen.

Bei den bisherigen Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerveranlagungen war auf Grund eines Erlasses des Reichsministers der Finanzen dem Steuerpflichtigen nachgelassen worden, Gegenstände des Anlagekapitals bereits im Jahre der Anschaffung nur mit 80% des Anschaffungswertes einzusetzen. Das neue Gesetz bringt darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen eine wesentliche Erweiterung dieses Grundgesetzes dergestalt, daß vom gewerblichen oder landwirtschaftlichen Einkommen für die Steuerabschnitte, die nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 enden, Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals im Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden können. Voraussetzungen hierfür sind jedoch:

1. Der neue Gegenstand muß inländisches Erzeugnis sein; 2. der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenstand nach dem 3. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 angeschafft oder hergestellt haben; 3. der neue Gegenstand muß einen bisher dem Betrieb dienenden gleichartigen Gegenstand ersetzen; 4. es muß sichergestellt sein, daß die Verwendung des neuen Gegenstandes nicht zu einer Winderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb des Steuerpflichtigen führt.

Es ist anzunehmen, daß namentlich bezüglich des vierten Punktes noch nähere Durchführungsbestimmungen ergehen.

Gegenstände des Anlagekapitals sind beispielsweise Maschinen, Geräte aller Art, Schreibmaschinen, Büroinventar und dergleichen. Befreit sind lediglich Ersatzbeschaffung, nicht also Gegenstände des Anlagekapitals, die zur Erweiterung des Betriebes dienen. Volkswirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch von besonderem

Interesse ist die Sicherung dagegen, daß durch die Ersatzbeschaffung die Arbeitslosigkeit vergrößert wird. Hier taucht erstmals in der Gesetzgebung der Gedanke auf, der übertriebenen, lediglich Menschenarbeit einsparenden Rationalisierung entgegenzuwirken, und vielleicht ist dies der erste Schritt zu einem für jeden Gewerbebezirk (Rückblick auf Export!) besonders zu prüfenden und zu befristenden Verbot solcher Maschinen, die hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Ersetzung menschlicher Arbeitskraft konstruiert und eingeführt worden sind. Wenn man beispielsweise hört, daß in einer so kleinen Industrie wie der Bürsten- und Pinselfabrikation durch eine Stilllegung der allermodernsten Stanzmaschinen, die fast sämtliche erforderlichen Arbeitsfunktionen in sich vereinen, einige Tausend gelernte Arbeitskräfte wieder eingestellt werden könnten, so kann man sich leicht vorstellen, wie sich die Durchführung einer solchen Maßnahme in der gesamten Industrie als außerordentlich wirksames Mittel zur Verringerung der Arbeitslosenzahl auswirken würde. Die Hauptschwierigkeit für eine derartige Lösung dürfte darin liegen, daß leider die Rationalisierung vielfach nicht mit eigenem, sondern mit fremdem Leihkapital bewerkstelligt worden ist. Indessen wird auf die Dauer kaum etwas anderes übrigbleiben, als daß das festgefrorene Leihkapital, wie dies z. B. durch Zusammenlegung von Aktien schon in gewissem Umfange geschehen ist, den veränderten Verhältnissen durch einen entsprechenden Kapitalschnitt Rechnung trägt. Hier eröffnet sich ein dankbares Betätigungsfeld für den neuen Reichswirtschaftsrat, da naturgemäß diese Dinge nur nach sorgfältiger Prüfung innerhalb der einzelnen Industriezweige geregelt werden können.

II. Arbeitspendengesetz (ASG).

Das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit sieht in Abschnitt III eine freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vor. Damit verknüpft ist eine neue Steueramnestie, die jedoch diesmal nicht wie ihre Vorgängerin diese Bezeichnung trägt, sondern durch Verknüpfung mit der Arbeitspende lediglich eine besondere Art der Verwendung des über geleistete Spenden auszustellenden Spendenscheins für ablösungsfähige Steuerschulden darstellt.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Leistung der Arbeitspende.

Die Leistung kann erfolgen:

- a) durch Zahlung an ein Finanzamt, Hauptzollamt oder Zollamt; b) durch Hingabe von Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, der deutschen Länder,